

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	24.01.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beschädigung von Straßenrandflächen durch landwirtschaftliche Maschinen und Herbizide Beantwortung der Zusatzfrage zu Top 7.1.1 i.d.S. am 13.09.2007

Bezirksvertreterin Frau Wittsack- Junge stellt fest, dass zu der Beantwortung der Fragen 1 und 3 unterschiedliche Stellungnahmen des Grünflächenamtes sowie des Umweltamtes vorliegen. Sie bittet hier um Klärung und Vorlage einer zwischen den beteiligten Ämtern abgestimmte Beantwortung.

Bezirksvertreter Herr Tschirner erläutert, dass es seit 1991 einen Landschaftsplan gibt in dem steht, dass es ein Feldwegekataster mit entsprechenden Ge- und Verboten gibt. Die Verwaltung hat es bis heute leider nicht geschafft, dieses Feldwegekataster zumindest auf städtischen Flächen zu erstellen und zur Verfügung zu stellen. Daher fordert Herr Tschirner die Untere Landschaftsbehörde auf, dieses Feldwegekataster der Bezirksvertretung Chorweiler baldmöglichst vorzustellen, und darüber hinaus den Umwelt- und Grünausschuss mit einzubeziehen, um dann auch gesamtstädtisch ein solches Feldwegekataster anzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung

zur Klärung der unterschiedlichen Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen zu den Fragen 1 und 3 der beiden Fachämter beinhalten grundsätzlich keine verschiedenen Aussagen. Die Unterschiede begründen sich darin, dass das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen einen Ortstermin durchgeführt hat, das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde (ULB) eine Zuordnung der lediglich durch ein Foto dokumentierten Fläche mit Hilfe einer Luftbilddauswertung angestrebt hat. Da der Standort durch die Luftbilddauswertung nicht ermittelt werden konnte, wurde seitens der ULB kein Ortstermin durchgeführt, wodurch die differierenden Aussagen der beiden Ämter entstanden sind.

Zur Zusatzfrage:

Der Landschaftsplan der Stadt Köln sieht unter Punkt 19 der allgemeinen Gebote in Landschaftsschutzgebieten die Erstellung eines Katasters der im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Feldwege- Parzellen vor.

Auf Grund fehlender Ressourcen in finanzieller und personeller Hinsicht konnte die Umsetzung der Gebotsregelung noch nicht erfolgen.

Die Verwaltung nimmt den Beschluss der BV 6 zum Anlass, sich im Rahmen der beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde, zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel darum zu bemühen, im 1. Halbjahr 2008 eine externe Beauftragung (z. B. Werkvertrag) zu veranlassen, um die Erstellung des Katasters zu realisieren. Für das weitere Vorgehen ist eine Abstimmung mit dem Amt für Liegenschaften erforderlich.